

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

GZ 603.260/003-V/A/5/2001

An den Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11
1014 Wien

Sachbearbeiter:
[...]

Betrifft: § 209 StGB;
Verfahren vor dem VfGH G 190/01

Die Bundesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 10. Juli 2001 zur oben bezeichneten Verfügung die folgende

Äußerung:

I. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. für viele VfSlg. 5872/68, 13085/1992) kann Art. 140 B-VG nur der Sinn beigemessen werden, dass über bestimmt umschriebene Bedenken gegen die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes lediglich ein einziges Mal entschieden werden kann. Eine Entscheidung über dieselben Bedenken (§ 62 Abs. 1 VerfGG. 1953.) schafft also nicht nur gegenüber dem Antragsteller, sondern nach allen Seiten hin Rechtskraft. Es ist nämlich die Annahme unvorstellbar, der Verfassungsgesetzgeber hätte es als zulässig angesehen, dass ein Antrag gemäß Art. 140 B-VG über den der Verfassungsgerichtshof schon einmal entschieden hat, von einem anderen Antragsteller mit gleicher Begründung wiederholt werden dürfte. Wenn in diesem Sinne Rechtskraft gegeben ist, liegt entschiedene Sache iSd § 19 Abs. 3 Z 3 lit. d VerfGG 1953. vor.

Das antragstellende Gericht bringt gegen die angefochtene Bestimmung vor, die in dieser Bestimmung liegende Differenzierung zwischen homosexuellen und lesbischen Beziehungen sei verfassungswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits im Erkenntnis VfSlg. 12.182/1989 über die Verfassungskonformität des § 209 StGB in derselben Fassung, die auch dem gegenständlichen Antrag zugrunde liegt, zu entscheiden. Einer der Gründe für die behauptete Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung war nach Ansicht der damaligen Antragsteller das unterschiedliche Schutzalter zwischen homosexuellen und lesbischen Handlungen, also exakt derselbe Anfechtungsgrund, den auch das nunmehr antragstellende Gericht vorbringt.

Andere Gründe bringt das Gericht nicht vor. Insbesondere wird das unterschiedliche Schutzalter zwischen homo- und heterosexuellen Handlungen nicht bekämpft. Im Übrigen wäre auch ein solches Vorbringen im Sinne der genannten Rechtsprechung im Hinblick auf das Vorliegen einer rechtskräftig entschiedenen Sache unbeachtlich, weil der Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis aus 1989 auch dieses Argument bereits behandelt hat.

Schon aus diesem Grund ist daher der vorliegende Antrag nach Auffassung der Bundesregierung unzulässig.

2. Gemäss § 62 Abs. 1 zweiter Satz VerfGG hat der Antrag die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken überdies im Einzelnen darzulegen. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jedoch nur dann erfüllt, wenn die Gründe der behaupteten Verfassungswidrigkeit – in überprüfbarer Art – präzise ausgebreitet werden, d.h. dem Antrag mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, mit welcher Verfassungsbestimmung die bekämpfte Gesetzesstelle in Widerspruch stehen soll und welche Gründe für diese Annahme sprechen (vgl. z.B. VfSlg. 11.150/1986, 11.888/1988, 13.710/1994, 13.851/1994 und 14.802/1997). Es genügt sohin jedenfalls nicht, dass vom antragstellenden Gericht behauptet wird, dass die bekämpfte Gesetzesstelle gegen eine oder mehrere – wenn auch näher bezeichnete – Verfassungsbestimmung(en) verstößt; vielmehr muss konkret dargelegt werden, aus welchen Gründen den bekämpften Normen die behauptete Verfassungswidrigkeit anzulasten ist. Begnügt sich ein Antrag damit, den Verstoß gegen Verfassungsgebote zu behaupten, unterlässt er aber konkrete Darlegungen, warum die bekämpften Regelungen im Einzelnen gegen die genannten Verfassungsbestimmungen verstoßen, so ist der Antrag

als unzulässig zurückzuweisen. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, pauschal vorgetragene Bedenken einzelnen Bestimmungen zuzuordnen und so – gleichsam stellvertretend – das Vorbringen für den Antragsteller zu präzisieren.

Der vorliegende Antrag bringt – lediglich - vor, § 209 StGB verstoße gegen Art. 7 Abs. 1 B-VG, gegen „das Eingriffsverbot nach Art. 8 Abs. 2 EMRK“ und „das Benachteiligungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 EMRK. Das einzige Bedenken, das gegen § 209 StGB vorgebracht wurde, ist die unterschiedliche Behandlung von homosexuellen und lesbischen Beziehungen. Es wurde aber nicht mit ausreichender Deutlichkeit vorgebracht, aus welchen Gründen „gegen die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 209 StGB“ im Hinblick auf die genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte jeweils Bedenken „obwalten. Insbesondere ist nicht dargetan, inwiefern dies Art. 8 EMRK verletzen sollte. Diesbezügliche Ausführungen fehlen völlig.

Nur der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass Art. 8 Abs. 2 EMRK kein (eigenes) Grundrecht, sondern eine Ermächtigung darstellt, die Eingriffe in das nach Art. 8 Abs. 1 leg. cit. gewährleistete Recht zulässt. Auch Art. 14 EMRK stellt kein selbstständiges Grundrecht dar, sondern ist nur in Verbindung mit einem der in der EMRK genannten gewährleisteten Rechte anwendbar. In Verbindung mit welchem Recht Art. 14 EMRK jedoch durch § 209 StGB verletzt wird, wird durch den Antrag des Gerichtes nicht ausgeführt, sondern bleibt allfälligen Mutmaßungen des Verfassungsgerichtshofes überlassen.

Aus diesen Gründen erweist sich daher der gegenständliche Antrag nach Ansicht der Bundesregierung als unzulässig und wird daher zurückzuweisen sein.

II. Zu dem vom antragstellenden Gericht vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken:

Nur hilfsweise für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof den vorliegenden Antrag nicht zurückweist, führt die Bundesregierung zu dem vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken Folgendes an:

Das Gericht bringt vor, die durch die angefochtene Bestimmung unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Homosexualität ohne Reflexion über die Gründe, die sonst den Gesetzgeber zu der derzeitigen Regelung bewogen haben, sei bedenklich.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. statt vieler Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht, 9. Auflage, Rz 1347) bindet der Gleichheitsgrundsatz auch den Gesetzgeber. Der Gleichheitsgrundsatz läßt bloß sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zu. Der Gesetzgeber ist demnach verpflichtet, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen.

Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof bereits einmal über die Gleichheitskonformität der angefochtenen Bestimmung zu entscheiden. Er führte damals aus:

„Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest, daß die dem einfachen Gesetzgeber verfassungsmäßig eingeräumte rechtspolitische Gestaltungsfreiheit sowohl für die angestrebten Ziele als auch für die Auswahl der zur Zielerreichung dienlichen Mittel gilt: Der einfache Gesetzgeber kann frei entscheiden, welche Instrumente er unter Berücksichtigung erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation - zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen geeignet erachtet und anwendet. Verwehrt ist ihm hiebei nur die Überschreitung der von Verfassungs wegen gezogenen Schranken, so die Verletzung des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots, indem beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel gewählt werden oder die vorgesehenen, an sich geeigneten zu einer sachlich unbegründbaren Differenzierung führen (s. zB VfSlg. 11.369/1987 und die dort zitierte weitere Vorjudikatur; ferner VfGH 7.3.1988, B 914/87). Die Fortentwicklung der Strafrechtsordnung in den letzten Jahrzehnten zeigt nun, daß der Gesetzgeber das Justizstrafrecht - in Verfolgung seiner unter dem Überbegriff ‚Entkriminalisierung‘ bekannt gewordenen kriminalpolitischen Bestrebungen - deutlich restriktiver als zuvor einzusetzen trachtet, Straftatbestände also nur dann bestehen läßt oder neu schafft, wenn eine derartige Pönalisierung sozialschädlichen Verhaltens auch nach strengsten Kriterien unbedingt geboten und unerläßlich ist. Die angefochtene Strafnorm zählt zu jener Gruppe von Unrechtstatbeständen‘ die dem Schutz des heran-reifenden jungen Menschen vor sexueller Fehlentwicklung - im unumgänglich befundenen Umfang - dient (,Homosexuelle Betätigung ist strafrechtlich nur insofern relevant, als die sexuelle Entwicklung männlicher Jugendlicher nicht durch homosexuelle Erlebnisse in gefährdender Weise belastet werden soll‘.:Pallin in: Foregger, Nowakowski (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1980, Rz 1 zu §209 (mit Berufung auf Hanack‘ Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?, Verh. 47. DJT Bd 1 A, 5 151)). So betrachtet kann dem Strafgesetzgeber aber nach Überzeugung des Verfassungsgerichtshofs unter dem Aspekt des Gleichbehandlungssatzes der Art 7 Abs. 1 B-VG und 2 StGG nicht mit Grund entgegengetreten werden, wenn er - unter Berufung auf maßgebende Expertenmeinungen in Verbindung mit Erfahrungstatsachen den Standpunkt einnehmend, daß eine homosexuelle Einflußnahme männliche Heranreifende in signifikant höherem Grad gefährde als gleichaltrige Mädchen - auf dem Boden und in Durchsetzung seiner Wertvorstellungen mit Beachtung der eingeschränkten, Maß haltenden Ziele der vorherrschenden Strafrechtspolitik (bei sorgsamer Abwägung aller vielfältigen Vor- und Nachteile) ableitet, es sei mit einer strafrechtlichen Ahndung

homosexueller Handlungen an jungen Menschen männlichen Geschlechts, wie in § 209 StGB festgelegt, das Auslangen zu finden. Denn es handelt sich hier - alles in allem genommen - um eine Differenzierung, die auf Unterschieden im Tatsachenbereich beruht und deswegen aus der Sicht des Art. 7 Abs 1 B-VG iVm Art. 2 StGG verfassungsrechtlich zulässig ist.“

Der Verfassungsgerichtshof tritt damit im Ergebnis der Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofs bei, der - wie schon in mehreren Entscheidungen dargelegt (vgl. OGH 15.9.1981 9 Os 144/81 = EvBl. 1982 Nr. 35, 23.4.1986 9 Os 38/86; s. auch OGH 10.9.1981 13 Os 115/81 = EvBl. 1982 Nr. 65, 24.8.1982 9 Os 114/82 = SSt. 53/50) - die in ihrer Grundkonzeption vergleichbare Strafnorm des § 209 StGB (frühere Fassung) aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Behandlung von männlichen und weiblichen Minderjährigen verfassungsrechtlich nicht in Zweifel zog. Doch auch die hier relevierte, mit dem Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. 599, verfügte Einschränkung des Täterkreises auf (männliche) Volljährige begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Verfassungsgerichtshof teilt dazu im wesentlichen die Auffassung der Bundesregierung, die (sinngemäß) zutreffend darauf hinweist, daß hierin nur der rechtspolitische Grundgedanke zum Ausdruck komme, die einschneidenden, strengen Mittel des Kriminalrechts insachgerechter Weise zurückhaltend und sparsam zu handhaben.

Hinzuzufügen ist, dass auch die (seinerzeitige) Europäische Kommission für Menschenrechte die genannte Bestimmung als mit Art. 14 iVm Art. 8 EMRK vereinbar befand (Entscheidung vom 13. Mai 1992, W. Z. gegen Österreich, Beschwerde Nr. 17279/90; Entscheidung vom 7. September 1993, H. F. gegen Österreich, Beschwerde Nr. 22646/93).

Wenn das antragstellende Gericht dagegen vorbringt, das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes beruhe auf der so genannten „Prägungstheorie“, welche nunmehr überholt sei, so ist auszuführen, dass vor Beschlussfassung über die Beibehaltung des § 209 StGB im Nationalrat am 17. Juli 1998 der Unterausschuss des Justizausschusses des Nationalrats sich am 13. Oktober 1995 dem Thema der Strafbarkeit des § 209 StGB widmete, wobei mehrere Expertinnen und Experten bzw. Auskunftspersonen, insbesondere aus den Bereichen Rechtswissenschaft und -praxis, Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, Entwicklungspsychologie, Psychotherapie und Theologie, angehört wurden.

Dabei sprachen sich RA Dr. AINEDTER sowie die Entwicklungspsychologin Univ.Prof. Dr. ROLLETT für eine Beibehaltung des § 209 StGB aus. Laut zusammenfassender Darstellung des Parlaments legte Dr. AINEDTER dar, dass für ihn § 209 und ebenso die beiden anderen Paragraphen Jugendschutzbestimmungen seien und er aus Jugendschutzgründen keinen Handlungsbedarf sehe. Durch diese Bestimmungen werde der Jugendliche geschützt. Es gehe nicht um Unzucht unter Gleichaltrigen, sondern darum, dass wesentlich Ältere 14 bis 18jährige Knaben verführen. Davor müssen die Jugendlichen nach der Meinung Dr. AINEDTERs geschützt werden und er sehe nicht ein, warum das nicht strafbar sein sollte.

Frau Prof. Dr. ROLLETT räumte zwar ein, dass die Prägungstheorie bereits verworfen worden sei. Es sei aber möglich, dass ein Jugendlicher, der noch keine Ahnung hat, in welche Richtung er sich entwickeln wird, aus einer Schwärmerei heraus zu einem Erwachsenen sexuelle Beziehungen aufnimmt, die ihn in schwerste Gewissenskonflikte bringen, weil er dann der Meinung ist, dass er homosexuell ist. Und es sei ja bereits dargelegt worden, dass es bei den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen nicht leicht ist, homosexuell zu sein.

In einer schriftlichen Stellungnahme, auf die sich Frau Prof. ROLLETT während des Hearings bezog, führte sie das eben Dargestellte wie folgt aus:

„Für Jugendliche bedeutet eine homosexuelle Ersterfahrung mit einem Erwachsenen, gleichgültig, ob es sich um Verführung oder Vergewaltigung handelt, so gut wie immer einen erheblichen Schock, den sie in der Regel nur schwer verarbeiten können und der ihre Persönlichkeitsentwicklung daher in nicht zu verantwortender Weise beeinträchtigt. Sie fürchten hiedurch als homosexuell festgelegt und von der Gesellschaft ausgeschlossen zu sein. Anders als dies bei den harmlosen Gelegenheitsspielereien unter Gleichaltrigen der Fall ist, ist der erwachsene Partner meist sehr daran interessiert, die Beziehung auch gegen den Willen des jugendlichen Partners aufrecht zu erhalten. Aussprachemöglichkeiten mit Eltern, Lehrern oder Freunden sind meist nicht möglich, da sie ebenfalls zu Kritik, Unverständnis und Ausgrenzung Anlass geben würden. Männliche Jugendliche, die in eine homosexuelle Beziehung geschlittert sind, reagieren oft ähnlich mit Verschweigen, wie dies bei Opfern von inzestuösen Beziehungen zu beobachten ist, nicht zuletzt deshalb, weil der ältere Partner massiven Druck ausübt.

Heute kann man beobachten, dass zusätzlich durch die in den Medien ausführlich dokumentierten Befunde, die die Gruppe der Homosexuellen als Risikogruppe für Aids ausweisen, bei verführten oder vergewaltigten Jugendlichen panische Ansteckungsängste auftreten, mit denen sie nicht fertig werden (ein entsprechender Fall wurde von mir in meiner Praxis behandelt). Jugendliche können sich gegen Ältere in der Regel schlecht durchsetzen. Es ist daher eine Überforderung, wenn man erwartet, dass sie sich in einer Verführungssituation selbst schützen können. Das gegenwärtige Schutzalter von achtzehn garantiert zumindest, dass Jugendliche bereits körperlich in der Lage sind, sich mit einiger Aussicht auf

Erfolg gegen unerwünschte Übergriffe zu verteidigen.

Gelegentlich wird argumentiert, dass eine Angleichung an das Schutzalter der Mädchen erfolgen sollte. Dies verkennt entwicklungspsychologische Tatsachen: Eine Gleichbehandlung von Knaben und Mädchen bezüglich des Schutzalters verbietet sich schon deshalb, weil bekanntlich die körperliche Reife männlicher Jugendlicher um zwei Jahre später liegt, als die der Mädchen.“

Gleichsam resümierend meinte Frau Prof. ROLLETT in dem Hearing auch:

„Alles in allem sei die Problematik sehr differenziert zu sehen. Das Gesetz könne immer nur ‚grob-schläch-tige‘ Regelungen treffen und auf die individuellen Verhältnisse überhaupt nicht eingehen. Man müsse daher eine Güterabwägung vornehmen und sozusagen das kleinere Übel wählen.“

Diese Aussagen müssen vor dem Hintergrund der oben zitierten Feststellung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis VfSlg. 12.182/1988 über die dem einfachen Gesetzgeber eingeräumte rechtspolitische Gestaltungsfreiheit gesehen werden.

Es wurde bei der Beschlussfassung im Nationalrat auf Basis der angehörten Expertenmeinungen festgehalten, dass es nicht um Diskriminierung und nicht um Ausgrenzung gehe, sondern ausschließlich darum zu verhindern, dass der Schutz der Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen reduziert oder eine mögliche Hemmschwelle abgebaut wird. Der Nationalrat hat sich daher im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes dafür entschieden, die bisherige Lösung, die vom Verfassungsgerichtshof und der Europäischen Kommission für Menschenrechte nicht beanstandet wurde, beizubehalten.

Gegenüber der von der Europäischen Kommission für Menschenrechte in ihrem Bericht vom 1. Juli 1997 geprüften Menschenrechtsbeschwerde Sutherland gegen Vereinigtes Königreich (Beschwerde Nr. 25186/94), in dem die Kommission zum Schluss gelangte, dass eine Verletzung des Art. 8 iVm Art. 14 EMRK vorliege, ist auf folgenden nicht unwesentlichen Unterschied hinzuweisen. Anders als offenbar im Vereinigten Königreich ist nach österreichischem Recht der jugendliche Beteiligte als Tatobjekt keinesfalls strafbar. Es gibt daher insofern keine konfligierenden Interessen bzw. Auswirkungen dieser Strafbestimmung (im Sinne von Schutz und Bestrafung ein und derselben Person).

Hingewiesen sei auch auf das Referat „Unzureichendes oder überzogenes Sexualstrafrecht“, das SCHMOLLER anlässlich des 28. von der Vereinigung österreichischer Richter veranstalteten Fortbildungsseminars aus Strafrecht und Kriminologie, Ottenstein 2000, gehalten hat, veröffentlicht in

der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, wobei er unter der Überschriftsfrage „Abschaffung des § 209 StGB?“ Folgendes ausführt:

„Im Zentrum der Problematik des § 209 StGB steht die Frage, ob sich ein gegenüber sonstigen geschlechtlichen Handlungen erhöhtes Schutzalter vor männlichen homosexuellen Handlungen seitens Erwachsener sachlich begründen lässt. Hält man sich vor Augen, dass in Österreich das allgemeine sexuelle Schutzalter mit 14 Jahren im internationalen Vergleich an der unteren Grenze angesetzt ist, besteht meines Erachtens ein grundsätzlicher Spielraum für eine bereichsweise Erhöhung.

Allerdings kann zur Begründung nicht angeführt werden, dass § 209 StGB eine frühzeitige homosexuelle Triebfixierung verhindern soll. Denn nach neueren sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt eine Triebfixierung bereits wesentlich früher, nämlich vor dem 5. bis 6. Lebensjahr. In Wahrheit steht auch gar nicht die Gefahr einer homosexuellen Triebfixierung im Vordergrund, sondern es sollen generell nachteilige Auswirkungen auf die sexuelle oder sonstige psychische Entwicklung des Jugendlichen verhindert werden. Gerade wenn man davon ausgeht, dass die sexuelle Orientierung im Sinne von hetero- oder homosexueller Prägung, bei Personen über 14 Jahren bereits abgeschlossen ist, leuchtet ein, dass es für einen Jugendlichen - geht man vom Regelfall einer heterosexuellen Prägung aus - eine erhebliche Irritation und Störung bedeuten kann, wenn ein Erwachsener ihn intensiv in homosexuelle Handlungen involviert. Neben unmittelbaren psychischen Problemen erscheinen daraus resultierende Störungen in der Beziehung zu Gleichaltrigen (wobei die psychischen Schwierigkeiten gerade unter Jugendlichen durch die oft heftige Stigmatisierung als „Homosexueller“ verstärkt werden können) ebenso naheliegend wie eine Belastung späterer, der eigentlichen sexuellen Orientierung entsprechender heterosexueller Beziehungen. Von der Vornahme heterosexueller Handlungen in derselben Altersstufe ist dagegen keine entsprechende psychische Irritation zu erwarten, wenn der betroffene Jugendliche - wie im Regelfall - ohnehin heterosexuell orientiert ist. Einzuräumen ist, dass diese Argumentation nicht auf einen solchen Jugendlichen zutrifft, der - wenn man den sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen folgt - seit seiner frühen Kindheit bereits homosexuell orientiert ist; denn bei ihm ist ein homosexueller Kontakt keine Störung seiner grundsätzlichen sexuellen Orientierung. Da allerdings die sexuelle Orientierung, auch falls sie seit früher Kindheit feststeht, im Jugendalter noch nicht verlässlich festgestellt werden kann und doch die allermeisten Jugendlichen heterosexuell orientiert sind, erscheint es vertretbar, dass der Strafrechtsschutz alle (männlichen) Jugendlichen erfasst und damit bereits der Gefahr, dass die homosexuellen Handlungen einen heterosexuell geprägten Jugendlichen treffen, entgegengewirkt wird. Dagegen besteht die umgekehrte theoretische Gefahr, dass ein bereits homosexuell orientierter Jugendlicher durch eine Veranlassung zu heterosexuellen Handlungen in seiner psychischen Entwicklung gestört werden könnte, praktisch kaum (der Betroffene ist ohnehin ständig mit einer „heterosexuellen Welt“ konfrontiert); sie ist deshalb strafrechtlich vernachlässigbar.

Das vorgebrachte verfassungsrechtliche Bedenken des OLG Innsbruck erweist sich daher nach Ansicht der Bundesregierung als nicht zutreffend. Zur Frage, inwieweit die genannte Bestimmung (insbesondere aus dem vom antragstellenden Gericht vorgebrachten Grund) Art. 8 EMRK verletzen sollte, kann seitens der Bundesregierung nicht Stellung genommen werden, weil diesbezügliche Ausführungen des Gerichts fehlen. Hierzu sei nochmals auf die Darlegungen des

Verfassungsgerichtshofes in VfSlg. 12.182/1989 verwiesen, in welchem er die angefochtene Bestimmung u.a. als mit Art. 8 EMRK vereinbar erachtete.

III.

Die Bundesregierung stellt daher den

Antrag,

der Verfassungsgerichtshof wolle

1. den Antrag des Oberlandesgerichtes Innsbruck auf Aufhebung des § 209 StGB als unzulässig zurückweisen,

in eventu

2. den Antrag des Oberlandesgerichtes Innsbruck auf Aufhebung des § 209 StGB abweisen.

IV.

Für den Fall der Aufhebung stellt die Bundesregierung den

Antrag,

der Verfassungsgerichtshof wolle gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG für das Außerkrafttreten eine Frist von 18 Monaten bestimmen, um die allenfalls erforderlichen legislativen Vorkehrungen zu ermöglichen.

V.

Mit der Vertretung der Bundesregierung in einer allfälligen mündlichen Verhandlung werden alternativ Rätin Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ und Mag. Stephan LEITNER, beide Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, sowie Leitender Staatsanwalt Dr. Christian MANQUET, Bundesministerium für Justiz, betraut.

VI.

Die oben stehende Äußerung gilt auch für alle künftigen, sachverhaltsähnlichen mit dem gegenständlichen Verfahren verbundenen Verfahren zur Prüfung der selben Gesetzesbestimmung.

10. Juli 2001

Der Bundeskanzler: